

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Aussteller

FÜR AUSSTELLER DER INDUSTRIEAUSTELLUNG DER DGA 2022

Mit Unterschrift des Registrierungsformulars erkennt der Aussteller die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sowie die Angaben in der Ausstellerbroschüre für sich, seine Mitarbeiter und Dienstleister als verbindlich an. Der Vertrag kommt erst mit Bestätigung der Standfläche(n) (üblicherweise per E-Mail) zustande.

1. BEZAHLUNG UND STORNOBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt im Januar 2022 durch die Hörzentrum Oldenburg gGmbH. Die Ausstellergebühr ist zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Eine Stornierung der Teilnahme ist der Hörzentrum Oldenburg gGmbH schriftlich mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail an Lucke@hz-ol.de). Bei einer Absage als Vor-Ort-Aussteller nach dem 31. Januar 2022 wird eine Bearbeitungsgebühr von 30% des Rechnungsbetrages erhoben bzw. bei der Rückzahlung der bereits bezahlten Ausstellergebühr einbehalten. Bei einer Absage als Vor-Ort-Aussteller nach dem 15. Februar 2022 erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf insgesamt 50%. Eine Erstattung der Ausstellergebühr bei Absage nach dem 28. Februar 2022 ist nicht möglich.

2. AUSSTELLERRICHTLINIEN

Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf die in der Ausstellerbroschüre genannten Zeiten. Die Standflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Der Aussteller hat die ihm zugewiesenen Standflächen bei Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Reklamationen sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.

Nach Beendigung der Ausstellungszeiten ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben. Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch die Hörzentrum Oldenburg gGmbH und DGA (im Folgenden Veranstalter genannt) auf Kosten des Ausstellers. Nach dem Abbautermin am Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsobjekte oder Gerätschaften werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, Ausstellungsobjekte oder Gerätschaften, vollständig oder teilweise, von der Ausstellung auszuschließen bzw. deren Umfang einzuschränken, insbesondere aufgrund von Lärm, Sicherheitsbedenken, Sicht einschränkung oder aufgrund anderer störender Faktoren. Ein derart begründeter Ausschluss des Ausstellers bzw. seiner Exponate berechtigt nicht zur Rückforderung der Ausstellungsgebühr.

Alle Vorführungen und Ausstellungsobjekte sind auf die angemietete Standfläche zu begrenzen.

Die Ausgabe von Speisen, Getränken und Snacks ist mit den Veranstaltern im Vorhinein abzustimmen, da in diesem Falle unter Umständen Korkgeld bzw. Stoppelgeld an den Veranstalter der Jahrestagung fällig wird.

Weiterhin behalten sich die Veranstalter vor, die Position der gebuchten Ausstellungsflächen abweichend von den veröffentlichten Grundrissen anzupassen, z.B. weil bestimmte Mietflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können oder um behördliche Auflagen o.ä. umzusetzen. Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Erstattung der Ausstellergebühr aufgrund der Umplatzierung ist ausgeschlossen. Bei stärkeren Abweichungen von den Plänen, die den Aussteller unverhältnismäßig benachteiligen, z.B. weil durch die Umplatzierung eine erheblich geringere Anzahl an Kundschaft zu erwarten ist, holen sich die Veranstalter rechtzeitig vor der Umplanung das Einverständnis des Ausstellers ein.

3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND HYGIENEKONZEPT

Besteht die Covid19-Pandemie bis zur Veranstaltung fort, so ist das dann geltende Hygienekonzept der Veranstalter zu beachten, welches rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Weblink <https://www.dga-ev.com> einsehbar sein wird. Alle zur DGA-Jahrestagung 2022 Anwesenden einschließlich der Aussteller sind zur Einhaltung der darin aufgeführten Hygieneregeln verpflichtet.

4. SCHÄDEN / HAFTUNG / VERSICHERUNGEN BEI DER VOR-ORT-TEILNAHME

a. Die Veranstalter werden für die vertragsgemäße Leistungserbringung Sorge tragen; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Die Haftung ist jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden ist zur Gänze ausgeschlossen.

b. Die Ausstellungsräume werden jeweils am Ende des Tagungstages abgeschlossen. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es keine Nachtbewachung gibt. Wertgegenstände können in dem dafür vorgesehenen Seminarraum oder im Tagungsbüro eingeschlossen werden, es wird grundsätzlich keine Haftung für Wertgegenstände und sonstiges Eigentum der Aussteller übernommen.

c. Die Veranstalter übernehmen keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums vom Aussteller, seiner Vertreter oder Mitarbeiter.

d. Für durch einen Aussteller verursachte Schäden jeglicher Art haftet dieser. Den Ausstellern empfehlen die Veranstalter, eine Transport- und Ausstellungs- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

e. Sollte die gemietete Standfläche trotz fristgerechter Bezahlung nicht bereitgestellt werden können, z.B. durch Absage der Veranstaltung oder behördliche Auflagen, so erstatten die Veranstalter die Ausstellergebühren in voller Höhe zurück. Eine

darüberhinausgehende Entschädigung oder sonstige Ansprüche werden ausgeschlossen. Im Falle, dass die Veranstaltung ersatzweise ausschließlich online stattfindet, werden Ersatzwerbeleistungen nach persönlicher Rücksprache angeboten.

f. Allfällige Ansprüche gegen die Veranstalter hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der DGA-Jahrestagung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten sie als verfristet und verjährt.